

An den

1134

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über den

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019 - HG 18/19)

hier: Berichtsauftrag zur roten Nummer 0829 – Sammelvorlage zu Berichtsaufträgen 1.
Lesung Ausschuss KTDat, Nr. 16 – Zwischenbericht zum Anreizmodell für Kosten-
senkungen

rote Nummer/n: 0500 A, 0829

Vorgang: 17. Sitzung des Hauptausschusses vom 13.10.2017, TOP 4, Einzelplan 25

Ansätze: entfällt

Gesamtausgaben: entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung zum Tagesordnungspunkt 4 Folgendes beschlossen:

„SenInnDS wird gebeten, dem Hauptausschuss umgehend, sowie es vorliegt, das Anreizmodell für Kostensenkungen (s. zum Bericht Nr. 16 der Sammelvorlage 0829) vorzulegen.“

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht als Zwischenbericht zur Kenntnis. Der Schlussbericht wird dem Hauptausschuss zusammen mit den Ergebnissen des externen IKT-Benchmarkings bis zum Ende des Jahres 2018 vorgelegt.

Hierzu wird berichtet:

Das E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) sieht bereits Anreize für Kostensenkungen vor. Im EGovG Bln wird die Rolle des ITDZ Berlin als zentraler IKT-Dienstleister für die Berliner Verwaltung festgelegt, einschließlich einer Abnahmeverpflichtung für die Behörden. Gemäß § 24 Abs. 3 EGovG Bln ist das ITDZ Berlin (im Gegenzug) verpflichtet, seine Leistungen zu marktüblichen

Preisen anzubieten. Dies ist anhand eines externen IKT-Benchmarkings mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

Der Senat strebt eine deutliche Leistungssteigerung der Dienstleistungen des ITDZ an. Das IKT-Benchmarking wird sich deshalb nicht alleine auf einen Preisvergleich beschränken, sondern auch den Leistungs- und Qualitäts-Aspekt einbeziehen. Ziel ist es, festzustellen, ob die Produkte des ITDZ bei vergleichbarer Leistung bzw. Qualität kostengünstiger als der Benchmark sind, oder ob ein evtl. höherer Preis durch entsprechend höhere Leistung/Qualität gerechtfertigt ist. Die Wirtschaftlichkeit des Angebots hat dabei aber gemäß §§ 2 Abs. 2 und 20 Abs. 2 EGovG Bln stets eine hohe Priorität.

Ein Anreiz für das ITDZ, ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis zu erreichen, ergibt sich direkt aus § 24 Abs. 4 EGovG Bln: Dieser ermächtigt die IKT-Staatssekretärin, Ausnahmen von der Abnahmeverpflichtung zuzulassen, wenn die Preise des ITDZ nicht marktüblich sind. Ein schlechtes Preis-Leistungs-Verhältnis kann somit zu Umsatzeinbußen beim ITDZ führen, da den Verwaltungen dann gestattet werden kann, mit ihren IKT-Mitteln die preiswerteren IKT-Leistungen der Mitbewerber einzukaufen.

Ein weiterer Anreiz für die Verbesserung des Preis-Leistungs-Verhältnisses soll langfristig über die variablen Vergütungsanteile der Führungskräfte des ITDZ Berlin geschaffen werden, indem die Benchmarking-Ergebnisse auch zu deren Bemessung herangezogen werden. Dies kann jedoch frühestens erfolgen, wenn erste Erfahrungen mit den Ergebnissen des 2018er Benchmarks vorliegen.

Neben den gesetzlichen Vorgaben wird im Rahmen des externen IKT-Benchmarkings auch die Entwicklung von weiteren Anreizmodellen bzw. Steuerungsmöglichkeiten zur Kostensenkung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit geprüft. Die Ergebnisse werden im Rahmen der weiteren Berichterstattung vorgestellt.

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport